

Luzern, 17. Dezember 2024

MERKBLATT**NRP-Finanzierung von Projekten im Vertragsziel «wirtschaftliche Vorranggebiete entwickeln»****1. Einleitung**

Das vorliegende Merkblatt dient als Leitfaden für die Finanzierung von Projekten, die dem Vertragsziel «wirtschaftliche Vorranggebiete entwickeln» des Wertschöpfungssystems «Standortentwicklung» zugeordnet werden und einen Arealentwicklungsprozess umfassen (Testplanung, Masterplanung, o. ä.).

2. Definition von wirtschaftlichen Vorranggebieten nach kantonalem Richtplan

Die wirtschaftlichen Vorranggebiete sind für den Kanton aufgrund ihrer Lage, Grösse oder Nutzung von übergeordneter Bedeutung. Massgebend für die Bewertung ist die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans. Diese Definition umfasst sowohl bebaute- und unbebaute Flächen in Arbeitszonen als auch Industriebracheflächen mit Verdichtungs- und Umstrukturierungspotenzial, in denen eine qualitativ hochwertige Entwicklung erfolgen soll. Je nach Entwicklungsphase (Lebenszyklus) gilt es somit in den besagten Arbeitsplatzgebieten projektspezifisch andere Potenziale zu nutzen. Übergeordnete Zielsetzung ist dabei gemeinsam für die bestehenden und ansiedlungswilligen Unternehmen ein Angebot an attraktiven und verfügbaren Entwicklungsflächen zu schaffen.

Konkret handelt es sich bei den wirtschaftlichen Vorranggebieten um die folgenden, im kantonalen Richtplan (Stand 2015) oder den regionalen Richtplänen ausgeschiedenen Gebiete:

- 1. Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP)**
Mit der Bezeichnung von ESP im kantonalen Richtplan werden Standorte festgelegt, an deren Förderung und Promotion der Kanton ein vorrangiges wirtschaftliches Interesse hat. In kooperativen Prozessen zwischen Behörden und Privaten sind diese Standorte baureif und verfügbar zu machen, so dass hier eine signifikante bauliche und wirtschaftliche Entwicklung stattfinden kann.
- 2. Strategische Arbeitsplatzgebiete (SAG)**
Strategische Arbeitsgebiete sind mit Reservezonen planungsrechtlich gesicherter Areale, welche ausschliesslich für die Ansiedlung von volkswirtschaftlich bedeutenden Grossbetrieben (strategische Unternehmen) vorbereitet werden.
- 3. Regionale Arbeitsplatzgebiete (rAG)**
Hierbei handelt es sich um regionale Arbeitsplatzgebiete, welche von den Regionalen Entwicklungsträger (RET) ausgeschieden werden.

3. Ziele der neuen Stossrichtung «wirtschaftliche Vorranggebiete entwickeln»

Das Thema der Entwicklung der wirtschaftlichen Vorranggebiete ist neu als wichtiger Bestandteil des Förderschwerpunktes «Standortentwicklung» im NRP-Umsetzungsprogramm 2024-2027 verankert. Mit der neuen Stossrichtung «wirtschaftliche Vorranggebiete entwickeln» sollen wirtschaftliche Vorranggebiete in Zukunft noch gezielter in Wert gesetzt werden.

Weitere Informationen zu den Zielen und Handlungsfeldern der Standortentwicklung sowie der neuen Stossrichtung können dem [NRP-Umsetzungsprogramm 2024-2027](#) auf den Seiten 29 – 30 entnommen werden.

Zur verbesserten Lesbarkeit wird die Stossrichtung resp. das Vertragsziel «wirtschaftliche Vorranggebiete entwickeln» abgekürzt zur Stossrichtung 5 resp. zum Vertragsziel 5, da es sich um die 5. Stossrichtung der gesamthaft 14 mit dem Bund vereinbarten Stossrichtungen handelt.

4. Beurteilung NRP-Projekte zur Entwicklung wirtschaftlicher Vorranggebiete

Für alle Projekte unter dem Vertragsziel 5 gelten die gleichen Anforderungen wie bei den restlichen Projekten, die anderen Vertragszielen zugeordnet werden. Sie müssen neben einer Einordnung in ein Vertragsziel eines Wertschöpfungs-systems auch die allgemeinen NRP-Förderkriterien erfüllen.¹

Im Bereich Arealentwicklungsprozesse (Testplanung, Masterplanung, o.ä.) gibt es unter der Stossrichtung 5, Projekte, die bezüglich ihrer Finanzierung differenziert zu beurteilen sind. Aus den folgenden Gründen ist bei diesen Projekten die NRP-Finanzierung in reduzierter Form auszurichten:

- insgesamt hohe Projektkosten, insbesondere im Bereich bekannter Planungsprozesse
- absehbare mögliche Mehrwerte, die durch solche Projekte relativ gesichert für die Projektträgerschaft geschaffen werden können

Eine Beteiligung an den Gesamtkosten von Masterplanungen, Testplanungen und ähnlichen Vorhaben beläuft sich auf maximal 20%.

Stand: 17.12.2024

¹ Die detaillierten Förderkriterien sind in der NRP-Arbeitshilfe auf Seite 8 einsehbar: [pe_arbeitshilfe.pdf](#)